



## Verordnung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund § 12 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 875) in Verbindung mit § 10 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) vom 15.06.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 239), jeweils mit allen Änderungen folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Festsetzung der Öffnungszeiten

- (1) Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) vom 21.12.1957 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1881), in der zuletzt gültigen Fassung, werden abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des LadSchlG die zugelassenen Öffnungszeiten für das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt wie folgt festgesetzt:
1. Für die Abgabe frischer Milch mittels Verkaufsstellen von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr.
  2. Für die Abgabe von Blumen mittels Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen angeboten werden,
    - a) am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
    - b) an allen übrigen Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
  3. Für die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren mittels Verkaufsstellen von Betrieben, die diese Waren herstellen, eine Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In diesem Zeitraum dürfen die Verkaufsstellen für maximal drei Stunden geöffnet sein. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind für Dritte deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle anzubringen.
  4. Für die Abgabe von Zeitungen mittels Verkaufsstellen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 festgelegten Öffnungszeiten gelten nicht am 2. Weihnachtsfeiertag, am Ostermontag und am Pfingstmontag (§ 1 Absatz 2 der SonntVerkV).

(3) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 14, 15, 17 des LadSchlG bleiben unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

## **§ 4 Aufhebung der Verordnung vom 01.02.1995**

Die Verordnung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt vom 01.02.1995, geändert mit Änderungsverordnung vom 16.10.1996, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Erlangen, 09.12.2014

Alexander Tritthart  
Landrat